

**Zeitschrift:** Wohnen

**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

**Band:** 27 (1952)

**Heft:** 8

**Artikel:** Gewährung von Prämien zur Förderung des Wohnungsbaues

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-102411>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

tungsräte der drei erwähnten Wohnstätten. Ihm verdankt auch das «Pestalozzidorf» in Dinslaken-Lohberg seine Entstehung. Das «Pestalozzidorf» ist eine aus Einfamilienhäusern bestehende Siedlung. Die Dachgeschosse sind als Wohnstätten für Berglehringe ausgebaut. Im Parterre wohnen die Eltern, die sie zu betreuen haben. Die Wohnzimmer für die Jugendlichen sind heimelig eingerichtet, mit fließendem Wasser und Zentralheizung. Das «Pestalozzidorf» beherbergt zurzeit 144 Lehringe und wird noch erweitert. Solche Pestalozzidörfer bestehen auch in Bochum und Duisburg, und es sollen noch 15 weitere erstellt werden. Sie dienen dazu, heimatvertriebene junge Leute im Bergbau unterzubringen, sie hier einen Beruf lernen zu lassen und ihnen einen Ersatz für das Elternhaus zu bieten. Betreut werden die Lehringe durch die Ausbildungsleiter der Schachtanlagen. Das Problem der Unterkunft für Lehringe, die nicht bei ihren Eltern wohnen können, ist hier in der glücklichsten Weise gelöst, denn sie entspringt echtem Pestalozzigeist.

\*

Da die Ausmaße der Räume auf ein Minimum beschränkt sind, ist in ihnen ein gemütliches Wohnen nur möglich, wenn

die Einrichtung, insbesondere die Möblierung, zu den Räumen paßt. Es ist erfreulich festzustellen, daß sich die privaten Möblieranten dieser Tatsache anpassen. Sie stellen in neu erstellten Wohnungen wirklich praktische Möbel und Haushaltungsgegenstände aus und beraten ihre Kunden, wie sie sich in den für sie bestimmten Wohnungen am besten einrichten.

\*

In Deutschland muß nicht nur für die eigene Bevölkerung, sondern auch für die Besatzungstruppen gebaut werden. Diese Wohnungen werden nach den Vorschriften der Besatzungsmächte erstellt und entsprechen ihren Ansprüchen. Und diese sind nicht gering. Man könnte die Kolonien der Amerikaner, Engländer und Belgier als wirklich vorbildlich bezeichnen, wenn sie besser in die Landschaft hineinpassen würden. Besser sind in dieser Hinsicht die Wohnungen für die Beamten des Bundes. Sie genügen in der Größe und der Ausstattung einem hohen Wohnstandard. Sie bilden aber einen sehr starken Kontrast gegen die Kolonien für Arbeiter und die kleinen Nothäuser, wie sie ganz in der Nähe der Prunkbauten der Amerikaner zu sehen sind.

Gts.

## Wohnbauprobleme in Österreich

Der letzte Städtetag im Dezember 1951 hat den Österreichischen Städtebund beauftragt, zu prüfen, welche gesetzlichen Maßnahmen erforderlich wären, um den Gemeinden ein wirksames Bodenbeschaffungsrecht zu sichern. Die Fachleute des Städtebundes haben diese Frage in den letzten Monaten gewissenhaft und eingehend geprüft und sind zu dem Ergebnis gekommen, daß die Landesgesetzgebung eingreifen müßte, weil es sich um Angelegenheiten des Baurechtes handelt. Von dieser Grunderkenntnis ausgehend, haben die Fachleute des Städtebundes die Entwürfe zu drei Landesgesetzen ausgearbeitet. Das erste ist ein Raumordnungsgesetz, das die Gemeinden verpflichtet, Flächenwidmungs- und Bauungspläne aufzustellen, also ihren Gemeinderaum zu ordnen und damit zu bestimmen, wie er genutzt werden soll. Das zweite Gesetz nennt sich ein *Gesetz über die Enteignung zur Förderung des Bauens*; es enthält also die zur Durchführung der im ersten Gesetz vorgesehenen Raumordnung erforderlichen Maßnahmen, somit vor allem das Recht der Enteignung von Grundflächen, damit sie entweder durch die Gemeinde selbst oder durch andere Bauwillige nach den Bestimmungen der Bauordnung und des Flächenwidmungsplanes verbaut werden. Der Gesetzesentwurf sieht unter anderem auch vor, daß die Entschädigung für enteignete Gründe nicht nur in Bargeld, sondern auch im Wege des Grundtauschs erfolgen kann. Beide Gesetzesentwürfe wurden vom Städtebund auf seiner letzten Tagung in Innsbruck einer vielständigen und eingehenden Spezialberatung unterzogen und schließlich nach einigen Korrekturen einstimmig gutgeheißen.

Die Tagung hat sich noch mit einem dritten Entwurf beschäftigt. Es ist ein *Gesetz über die Durchführung städtebau-*

*licher Maßnahmen*. Während die beiden erstgenannten Gesetze die allen Städten und Gemeinden gemeinsamen Augenblicksnöte zu bekämpfen haben, zielt das dritte Gesetz darauf ab, jenen Gemeinden, die unter besonderer Raumnot zu leiden haben, die Möglichkeit zu verschaffen, jene Grundflächen zu erwerben, die sie benötigen, um neue Stadtgebiete erschließen zu können. Es handelt sich dabei also darum, durch Grunderwerbungen die Voraussetzungen zu schaffen, Planungen auf weite Sicht zu verwirklichen und damit eine gesunde Ortsentwicklung unserer Städte und Gemeinden sicherzustellen. Auch dieser dritte Gesetzesentwurf ist auf der Tagung des Städtebundes eingehend und in allen Bestimmungen gründlichst beraten worden. Seine Beschußfassung durch den Städtebund wurde aber bis zum Herbst dieses Jahres zurückgestellt, um den zentralen Instanzen der Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Mit der Ausarbeitung dieser drei Gesetzesentwürfe, die als Mustergesetzesentwürfe der Landesgesetzgebung wertvolle Dienste leisten werden, hat der Österreichische Städtebund wieder eine große Leistung auf kommunalpolitischem Gebiet vollbracht. Es muß betont werden, daß es sich dabei keineswegs nur um eine Angelegenheit der Städte und Industriegemeinden handelt, sondern daß ebenso alle übrigen Gemeinden interessiert sind und daß sich darüber hinaus auch andere Kreise, wie Industrie und Landwirtschaft, an der Lösung dieser Probleme außerordentlich interessiert zeigen. Aufgabe der Landesgesetzgebung wird es nun sein, den Erfordernissen der Gemeinden Rechnung zu tragen und die notwendigen Gesetze möglichst bald zu beschließen.

«Die Wohnung»

## Gewährung von Prämien zur Förderung des Wohnungsbaues

In Deutschland wurde anfangs Januar ein Gesetz beschlossen, welches bezweckt, auch den Beziehern von kleineren Einkommen Steuervergünstigungen für die Ansammlung von Sparbeträgen für den Wohnungsbau zu gewähren. Nach den

bisherigen Bestimmungen können Beiträge an Bausparkassen und Beiträge an gemeinnützige Wohnungsunternehmen als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden, wenn diese Beiträge auf Grund anerkannter Kapital-

ansammlungsverträge geleistet werden. Im wesentlichen handelt es sich hier um Leistungen an gemeinnützige Wohnungsunternehmen für den ersten Erwerb von Anteilen an solchen Unternehmungen sowie zur Aufbringung von Eigenkapital; überdies werden Ausgaben zur Förderung gemeinnütziger Zwecke, die unmittelbar auch der Förderung des Wohnungsbau dienen, steuerlich begünstigt, wenn diese Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt worden sind.

Alle diese Bestimmungen bezwecken, die Spartätigkeit zu fördern und hiedurch Mittel für den Wohnungsbau zu erlangen. Bei kleineren Einkommen jedoch, die überhaupt einkommen- und lohnsteuerfrei sind, können diese steuerlichen Vergünstigungen keine Anwendung finden. Man will jedoch auch diese Kreise zum Sparen für den Wohnungsbau anregen. Deshalb wurde ein Gesetz über die Gewährung von Prämien zur Förderung des Wohnungsbau (Wohnungsbauprämiengesetz) ausgearbeitet. Natürliche Personen, die unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig sind, sollen nach diesem Gesetz für gewisse Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbau Prämien erhalten. Als prämienbegünstigte Aufwendungen gelten Beiträge an Bausparkassen, Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften, Beiträge auf Grund von Kapitalansammlungsverträgen mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen sowie Beiträge auf Grund von Sparverträgen zur Finanzierung des Wohnungsbau und der Errichtung von Eigentumswohnungen.

Die Höhe der Prämie beträgt 25 Prozent der prämien-

begünstigten Aufwendungen, höchstens insgesamt 400 DM für die Aufwendungen eines Kalenderjahres; bei Vorhandensein von Kindern tritt eine Erhöhung der Prämie bis 35 Prozent ein.

Die Prämien werden über Antrag nach Ablauf eines Kalenderjahrs von den zuständigen Finanzämtern festgesetzt und zur Auszahlung gebracht. Prämienberechtigte, die die Aufwendungen auch als Sonderausgaben nach den Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes geltend machen können, können wählen, ob sie diese Aufwendungen als Sonderausgaben geltend machen oder statt dessen eine Prämie beanspruchen wollen.

Dieses Gesetz zeigt von neuem, welche Bedeutung man den steuerlichen Begünstigungen in Deutschland beilegt, um hierdurch die Spartätigkeit zu erhöhen und Sparbeträge dem Wohnungsbau zuzuführen. Da in Österreich die Förderung des Wohnungsbau durch die öffentliche Hand nicht ausreichend ist, um die Wohnungsnachfrage zu beheben, wird auch Österreich ähnliche Wege beschreiten müssen, um einen Anreiz zur Bildung von Sparkapital für den Wohnungsbau zu schaffen. So wurden in dieser Hinsicht durch das Investitionsbegünstigungsgesetz und das Steueränderungsgesetz 1951 verhüllungsweise Anfänge gemacht; es ist nur zu hoffen, daß die Steuerpolitik auf diesem Wege künftig forschreitet und weitere steuerliche Begünstigungen für den Wohnungsbau schafft.

«Die Wohnung»

## HAUSHALT, WOHNUNG, GARTEN

### Auch Hausfrauenarbeit muß rationell gestaltet werden

An einer seiner letzten Tagungen hat der Internationale Genossenschaftsbund unter anderem auch über die Frage der rationellen Gestaltung der Hausfrauenarbeit beraten und hierzu eine Reihe von Vorschlägen formuliert. Die Arbeit der Hausfrau ist nicht leichter, sie ist im Gegenteil noch schwerer geworden. Man geht darum nicht fehl, wenn man die erwähnten Vorschläge der Vergessenheit entreißt. Sie seien hier, mit Kürzungen, wiedergegeben:

Soziale Sicherheit wird sich nicht erreichen lassen, wenn nicht überall die Mitarbeit der Frau gesichert werden kann. Von den Frauen und ihrer Arbeit hängt die Gesundheit der Völker ab. Die menschliche Gesellschaft muß daher alles versuchen, um den Frauen bei ihrer schwierigen Arbeit beizustehen. Vor allem muß das Nötige getan werden, um die Haushaltarbeit zu rationalisieren und sie nach Möglichkeit zu erleichtern. Man darf die Frauen auch nicht an der Teilnahme am öffentlichen Leben hindern. Sie sollen im Gegenteil Gelegenheit erhalten, sich die notwendigen Kenntnisse für die Mitarbeit in der Genossenschaft, im ökonomischen und allgemein öffentlichen Leben erwecken zu können.

Um das eben skizzierte Ziel zu erreichen, soll die Genossenschaftsbewegung, die so stark angewiesen ist auf die Begeisterung und die Treue der Hausfrauen, sich zu ihrem Vorkämpfer machen, ihnen nach Möglichkeit die wünschbaren Kenntnisse verschaffen, und für die Dienstleistung und die Einrichtung zwecks Erleichterung ihrer Arbeit und Erweiterung ihrer Freizeit besorgt sein.

Hierfür ist vorzuschlagen:

Ein Dienst von zeitlich begrenzten Haushalthilfen, ferner Kinderkrippen und Horte, sowie für die Frauen geeignete Restaurants, dies alles mit Rücksicht auf solche Frauen, die neben der Besorgung des Haushaltes noch dem Verdienst obliegen müssen;

Veranstaltung von Kursen und Vorträgen sowie Publikation von Artikeln und Broschüren über die Fragen des sparsamen Haushaltens;

die Anstellung von Beraterinnen für die Haushaltungsfragen;

die Gründung von Genossenschaften für die Vermietung von landwirtschaftlichen und Haushaltmaschinen;

die Errichtung von gemeinsamen Wäschereien;

eine Versuchsstation für Haushaltmaschinen und andere Hilfsmittel;

ein Institut zur Untersuchung der Fragen rationellen Haushaltens;

die Schaffung von Hausfrauenorganisationen.

Die Aufgabe solcher Organe bestünde vor allem in folgendem:

Kontaktnahme mit den Bau- und Wohngenossenschaften zwecks Festlegung der Hauptgesichtspunkte und Wünsche für den Wohnungsbau;

Kontaktnahme mit der Industrie zwecks Formulierung der Konstruktionsvorschläge für Haushaltartikel;

Kontaktnahme mit den genossenschaftlichen Großeinkaufsstellen in der Meinung, daß diese letztern sich laufend über die Wünsche der Hausfrauen informieren sollten.